

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Ludwig Christoph Langermann und Erlencamp von

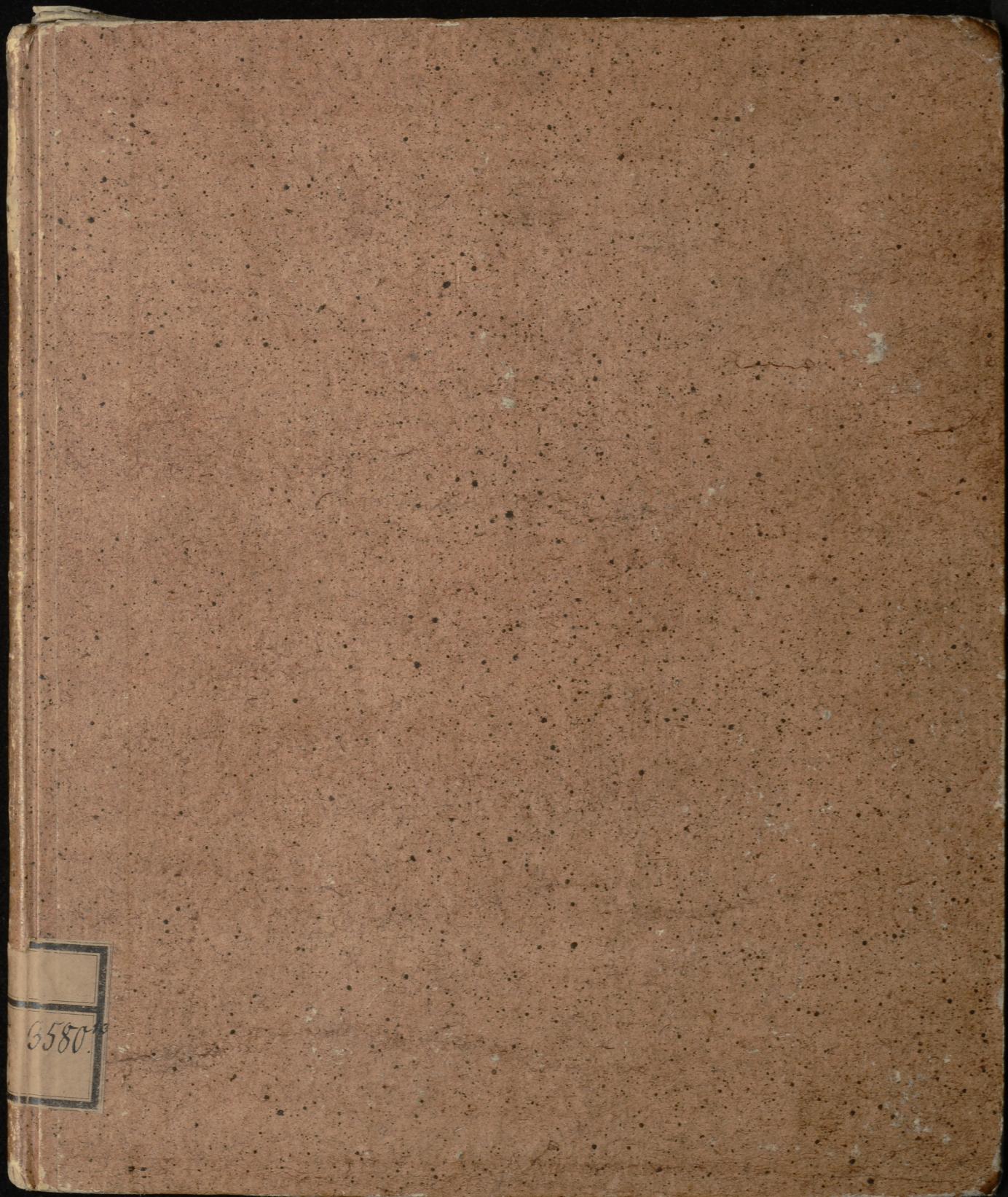
**Herzogliches Rescript an den Engeren Ausschus der Ritterschaft, in Betref eines  
vermeintlichen IndigenatRechtes : mit Anmerkungen von einem eingeborhn,  
nicht recipirten Eingesessenen der Mecklenburgischen Ritterschaft**

Schwerin: Gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, 1794

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861990641>

Druck    Freier  Zugang





1. v. Flabow über die Rechte.  
2. Gebrauch Admirel's.  
3. Gezog. rezipirt.

Mk-3580<sup>1-3</sup>.

1157<sup>1-3</sup>.







# Herzogliches Rescript

an den

Engeren Ausschus der Ritterschaft,

in Betref

eines vermeintlichen IndigenatRechtes,

mit Anmerkungen

von einem eingeböhrnen, nicht recipirten Eingesessenen

der Mecklenburgischen Ritterschaft.



---

Schwerin, 1794.

Gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Herzogliches Rescript  
an den Engeren Ausschus der Ritterschaft,  
im Betref eines vermeintlichen Indigenat Rechtes,  
mit Anmerkungen von einem eingebornten, nicht recipirten Eingesessenen der  
Mecklenburgischen Ritterschaft.

Man sehe hievon das 4. Stück der Monatsschrift von und für Mecklenburg 1789.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ic.  
Unsern gnädigsten Grus zuvor! Edle und Beste, liebe Getreue!

Wir hätten wohl erwarten mögen, daß ihr Unser wegen des sogenannten Indigenats an euch erlassenes Rescript a), genauer befolgt und, statt der weitschweifigen Umhüllung eurer Vorträge, durch plünctliche Befolgung dessen, was Wir von euch landesherrlich gefordert haben, Uns in den Stand gesetzt hätten, die angeblich im Lande bestehen sollende Societät, für welche ihr euch zu sprechen anmaasset, von Grund aus zu kennen. Wir vermissen in euren Exhibitis, und in der Abhandlung b), welche

a) Vom 7. März. 1789. (Monatsschrift von und für Mecl. April 1789,  
S. 317 — 328.)

b) „Ueber die Rechte des eingebornten und recipirten Adels in Mecklenburg,  
und deren Verhältnis zur Landeshoheit. Ein Vortrag auf dem Landtage zu Stern“

welche ihr überreicht und mit ausdrücklichen Worten euch ganz zu eigen gemacht habet, gänzlich die Vorlegung der euch gemachten Regeln der Gesellschaft, selbst die Benennung ihrer Mitglieder, und eben so, einen gehörig bestätigten Bericht über die Gründe ihres Bestands und der damit verbundenen Ueberzeugungen.

Es gereicht Uns dagegen zu gnädigstem Wohlgesallen, als eurer Eingabe zu sehen, daß ihr mit allen übrigen bisher so genannten Indigenis von den Behauptungen eines ordentlichen Indigenats, dessen anscheinende allmäßliche Einschleichung in Unsern Landen Uns so befremdend war, insbesondere eines so sonderbaren Indigenat, welches nicht zwischen Ein- und Ausländern, sondern unter Unsern eigenen wirklichen Landsassen einen differenten statum machen sollte, jetzt gänzlich zurück getreten seyd. Ihr habet euch also dessen gehörig bestchieden: daß dergleichen eigenmächtige Einführung, selbst unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung aller so genannten NonIndigenarum im Lande, ohne landesherrliche Auctorität ganz ungedenkbar ist, und daß alles, was zu dessen allmäßiger Einschleichung, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung bei jedem Punkte, in jüngeren Zeiten etwa vorgegangen seyn mag, schlechterdings nichtig seyn muß, und nie zur Consequenz gezogen werden kann, weder gegen Uns, noch gegen diejenigen, welche dadurch haben herabgewürdiget werden sollen, und gegen die künftigen Güterbesitzer in Unsern Landen.

Es versteht sich von selbst: daß Uns ihr in derjenigen Abhandlung, welche ihr euch zu eigen gemacht habet, nicht mit blosßen Wortspielen und Sophistereien werdet haben unter Augen treten wollen. Wir sind gar und ganz entfernt, solches nur zu argwohnen; Und also nehmen Wir aus derselben die deutlichen oft wiederholten Erklärungen:

„daß in Mecklenburg kein Ius Indigenatus statutum sey, noch von euch behauptet werde;  
daß kein Mensch befugt sey, irgend einen der von Uns berufenen Landstände von den Landtagen auszuschließen;

daß ihr nur gewisse einzelne Rechte, jedes für sich hergebracht und erhalten, für eine gewisse Gesellschaft prätendiret;

daß dies keine andere und mehrere Rechte wären, als:

a) es müßten die Landräthe, Deputirte zum EugernAusschuß, KlosterProvisoren und KlosterHauptleute von Unserer Nitterschaft lediglich allein aus dem Numero der Mitglieder solcher Gesellschaft gewählt und genommen werden;

b) Es hätte diese Gesellschaft allein ein Recht auf den Genuss der KlosterStellen für die ihrigen; und

c) sie sey befugt, sich durch neue Mitglieder zu vermehren;

daß die Worte Indigenat und Eingebohrne nicht das bedeuten sollen, was man sonst im statistischen und natürlichen Sinn darunter versteht, sondern daß sie nur in jüngeren

---

Sternberg 1789, von A. N. W. von Slotow auf Wildkuhl; Mit Anmerkungen von einem Eingebohrnen im Lande der Wahrheit.“ (Schwerin, bey Bärensprung, 1790, 10 B. 4.)



Zeiten, der Karze im Ausdruck wegen, von euch gebraucht würden, um den Besitz vorgedachter einzelnen Rechte einer Gesellschaft, und die Mitglieder derselben, zu bezeichnen;

dass die Reception neuer Mitglieder nicht IndigenatsVerleihung und Annahmung eines FürstenRechts, sondern bloße Aufnahme in die Gemeinschaft an genannten Rechten sey, so wie jede Societät recipere<sup>c)</sup>

hiermit in Gnaden an, und es soll dabey sein unabänderliches Verbleiben haben und behalten.

Es bestehet also überall in Unsern Landen kein Indigenat; Und, wie die Sache ein Unding ist, so wollen Wir auch hinsichtlich von dem Gebrauch des Wortes für etwas anderes, so gesündlich kein Indigenat ist, nicht weiter wissen, sondern es soll dieser Name hiermit gänzlich und auf immer abgethan seyn. Dazu müssen Wir Uns, wie ihr von selbst einsehen werdet, darum ganz nothwendig landesherrlich entschließen, weil sonst den landverderblichen Misbräuchen, wozu die Anwendung dieses Wortes Gelegenheit giebt, und wodurch, wie Wir nun gewahr werden, schon bis jetzt so manches zu Einschleichung eines solchen Dings, zu Veränderung der grundgesetzlichen Verfassung, und zu Unterdrückung des grösseren Theils Unserer Landstände aus der Ritterschaft d), unregelmässiger Weise unternommen war, nicht kräftig genug vorgekommen werden kann.

Wie Wir also nun hiedurch ein für allemal alles dasjenige, was etwa seit Anfang dieses Seculi, zu Einführung eines sonst unerhörten IndigenatRechtes unter den Landständen selbst, also zu einer Zerstörung der LandesGrundgesetzlichen Gleichheit derselben an Rechten, Vorzügen und Freiheiten, abzielendes, hinter Unser und Unserer Vorfahren Wissen und Genehmigung, behauptet, beschlossen oder ausgeführt seyn mag, als Gesetz- und Verfassungswidrig, Landeshoheitsverächtlich und straflich, hiedurch gänzlich und auf immer vernichtigen, aufheben und cassiren; So gebieten und befahlen Wir euch aus Landes-

---

c) Von Slotow a. a. O. S. 20, 21, 22, 23, 37 ff..

d) Der MecklenburgSchwerinische Staatskalender 1793. zählet (im II. Theil S. 132, 133.) in der Recapitulation gesampter Ritterschaftlichen HauptGüter, Schwerinischen Antheils und deren Besitzer: 115 nicht recipirte Adeliche und } 223; 105 nicht adliche Gutsherren } 223; ?

aber eingeborene und recipirte von Adel nur 174; folglich 49 weniger. Zwei beide Classen landtagsfähiger Eingesessenen bilden also, wenn alle vollzählig erscheinen, unstreitig die StimmenMehrheit. Auch die Zahl der HauptGüter (ebendaselbst) ist eben so geheilt, dass den nicht recipirten Adelichen 173 } 320; den eingebornten oder recipirten nicht adlichen 147 } 320;

ten vom Adel 306, gehören, mithin auf dieser Seite eine Minorität von 14 erscheinet.

laudesherrlichster Macht und Pflicht e) hiedurch ernstlich, und bei Vermeldung Unserer höchsten Ungnade und des nachdrücklichsten Einsehens: daß weder ihr, als Engerer Ausschuss Unserer Ritterschaft, noch die angebliche Societät, in deren Namen ihr euch zu reden anmaßet, sich unterstehen solle, ein Mecklenburgisches Indigenat je wieder zu behaupten, oder dieses Wort in den schriftlichen Verhandlungen an Uns, oder auf Landtagen und in andern landständischen Zusammenkünften, vorzüglich aber auch unter euch in den Conferenzen der prätsiven Societät, bei so genannten Receptionen und Ausfertigungen der Aufnahmezeugnisse und Quittungen für die dafür genommenen Gelder, oder sonst auf irgend eine bedeutende Weise, zu gebrauchen, um die vorgeblichen einzelnen Rechte der vermeinten Societät, oder sonst etwas, damit zu bezeichnen. Ihr könnet und sollet, wenn und in so ferne sich eure Societät und deren Rechte demnächst rechtfertigen, und in so weit ein Bestand derselben noch denkbar bleiben mögte, worüber Wir nachher reden werden, zu Benennung der Mitglieder und der Rechte derselben, andere sprachrichtigere und unschädlichere Benennungen wählen und gebrauchen, nicht aber die von Indigenat, Indigenis, IndigenatsRechten und Verleihungen f). Alles das nämliche gilt von dem Ausdruck: Lingebohrne, in so ferne derselbe etwas anders, als im Lande gebohrne, künstmäsig hat bedeuten, und die Mitglieder einer gewissen Societät die einige eigene Rechte habe, zum Unterschied von allen übrigen Landständen hat bezeichnen sollen, welche nicht dazu gehören, wenn sie gleich sonst wirklich im Lande gebohren sind. Hierauf hat sich also ein jeder zu richten, und werden Wir auf die genaue Beobachtung davon gehörig vigiliren lassen.

A 3

Wenn

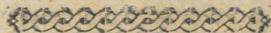
e) Sichtlich bezieht sich diese Macht und Pflicht auf die Landesfürstliche Erklärung und Zusage im 140. §. des Landesvergleichs:

„daß die Lingebohrnen von Ritter- und Landschaft in Unseren Herzogthümern Schwerin und Güstrow — — in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden — — — mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft — — an den Landtagen — — nicht weniger an den Landesküstern — — — folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freiheiten, einander — — zu vertreten und beizustehen haben sollen und mögen;“

verbunden mit dem §. 525:

„Gestalt Wir dieses alles biemit nochmals für Uns und Unsere fürstliche Erben und Nachkommende Neg. H. z. M. bei fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, vest und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unstigen dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten oder geschehen lassen wollen.“

f) Wolfs Repertorium über alle (Mecl.) Landesangelegenheiten, unter der Rubrik: Indigenat, S. 184 ff.



Wenn nun eine Anzahl von Personen, bestehend aus den Abkömmlingen der ersten adelichen Familien in Unsern Landen g), und denen welche sie für Geld unter sich aufgenommen haben, behauptet, in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung und Uebung von etlichen erworbenen Iuribus, zu stehen; So kann euch im Ganzen unmöglich unbekannt seyn, daß in keinem Staate sich, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft, irgend eine Societät aufwerfen und, auf einmal oder nach und nach, formiren kann, welche in Complexa Handlungen ausübe, die sich ins Publicum exserire, viel minder solche, die in den statutum publicum des Landes wichtigen Einfluß habeu und in der ganzen bis dahin gewesenen grundgesetzlichen LandesVerfassung Aenderung machen. Und ihr möget von den prötendirten Nothten sagen was ihr wollet, um zu behaupten, daß sie der Landeshoheit nicht im Wege wären; So könnet ihr doch nimmermehr dieses verleugnen: daß es nicht einerlei Verfassung ist, ob so, wie das Gesetz sagt, alle Landstände, oder so wie ihr es wollt nur etwa die Hälste davon fähig ist, zu öffentlichen LandesAemtern, zu Repräsentanten des ganzen Corps der Landstände gewählt zu werden? h) und daß es dem Landes-

---

g) Diese mögten im buchstäblichen Verstande sehr sparsam anzutreffen seyn. Eingebohrne oder Indigenae nennen sich vielmehr selbst nur: „diejenigen von Adel, deren Familien Anno 1572 schon in Mecklenburg mit einem Landgute ansässig gewesen sind.“ (v. Slotow, a. a. O. S. 22. Wolfs Neptorium S. 185.)

h) „Daß alle LandesBedenungen (d. i. zum wenigsten die Klosterprovisoren, Kloster-Hauptmänner und Ritterschaftliche Deputirte zum EngernAusschus, nur allein) aus der Ritterschaft vom alten eingebornten Adel genommen und gewählt werden,“ (vom Slotow, a. a. O. S. 23) ist weder in irgend einem der Gesetze, welche die Wahl und Bestellung der KlosterBeamten und der Mitglieder des EngernAusschusses bestimmen, noch in einem rechtsverbindlichen Heckommen begründet. Erstere, die Neversalen und der LandesBergleich, schweigen von den Eigenschaften der Wahlfähigkeit gänzlich und setzen dabei nichts weiter, als Eingesessene der Ritter- und Landschaft voraus. Der Begrif einer Observanz im rechtlichen Sinn des Worts, ist aber auf willkürliche und vielleicht nie widersprochene Wahlen, nach der Natur der Sache, in so ferne nicht anwendbar, daß dadurch alle nicht gewählte und alle mit ihnen in gleichen Verhältnissen stehende zu ewigen Zeiten für ausgeschlossen geachtet werden könnten. Wenn gleich zu gedachten Bedienungen, seit ihrer Entstehung keine andre, als eingebornte von Adel gewählt wurden; so waren solche respectiven Wahlen zwar für die damaligen Fälle, so wie für die damals gewählten und übergangenen Personen verbindlich; Nie aber wurden sie für alle künftige Fälle, oder für alle übrige nicht recipirte und nicht adlige Eingesessene, weder derselbigen noch aller folgenden Zeiten, zur unabsehblichen Richtschnur, stillschweigend oder ausdrücklich, am wenigsten für die nachkommenden Fremden, angenommen, die doch gewis nicht Erben der vorhin ausgeschlossenen Eingesessenen waren, folglich deren Thun oder Lassen nicht anerkennen dürfen. Dazu gehöret bekanntlich etwas mehreres, als eine noch so lange Reihe gleichartiger Vorgänge! „In facto wird es zwar meistens so gehalten, „als

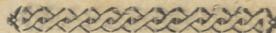
Landessfürsten, welcher die Klöster für alle einländische Jungfrauen I), bis auf das, was  
von

„als wenn ein solches Indigenatrecht vorhanden wäre; woraus aber freitlich für die „Rechtmäßigkeit selbst nichts gefolget, oder auch nur ein ruhiger Besitz daraus abgeleitet werden kann.“ (Sagmeisters Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, S. 47.)

Gesetz auch, man hätte in den ersten Zeiten nach Überweisung der Landesklöster (1572) oder nach Errichtung des EngernAusschusses (1621) den damaligen wenigen bürgerlichen oder fremden Gutsbesitzern nicht so viele Kenntnisse, oder nicht so viel Patriotismus zugetraut, um jene Bedienungen mit Ruhm und Nutzen für das gemeine Beste zu verwalten; so wurde doch jetzt, da beide letztern Classen die Mehrheit auf ihrer Seite haben, (Anmerk. d) also ein überwiegendes Interesse an dem gemeinen Beste nehmen, eine solche Vermuthung, folglich auch ein solcher Grund ihrer Ausschließung wegfallen. In dessen Ermangelung, aber würde es einen, mit unsrer LandesVerfassung ganz unvereinbarlichen Aristoeratismus, eine empörende Ungleichheit mit sich führen: daß diejenigen, welche sowohl nach der Zahl der Individuen, als der HauptGüter, den größeren Theil ausmachen, zwar alle Gemeinschaftliche Lasten und Ausgaben ohne Unterschied pro rata tragen, aber von allen gemeinsamen Vortheilen der Ehre und des Nutzens angeschlossen seyn, hinsgegen von der minderen Zahl derjenigen repräsentirt werden sollen, denen sie so wenig an landständischen oder gutsherrlichen Rechten und Obliegenheiten, als an persönlichem Rang, Vermögen oder Talente, weder an Kenntnissen noch an Patriotismus nachstehen dürfen!

I) „Zum Vierten überweisen Wir Unserer Landschaft die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Nibnitz und Malchau dergestalt: daß sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der einländischen Jungfrauen, so sich darinn zu begeben Lust hätten, angewandt und gebracht werden.“ (Reversalen der H.H. Joh. Albrecht und Ulrich z. M. vom 2. Jul. 1572, Art. IV.)

Nicht also blos den damals im Lande mit Gütern angefeßten adlichen Familien, sondern der ganzen Landschaft (d. h. nach dem derzeitigen Sprachgebrauch, dem gesamten Corps der Eingesessenen der Ritterschaft und Städte) wurden die drei Klöster überlassen, (Clustiss. Decisiones Imper. in c. Mecl. p. 99.): Nicht etwa, um die Töchter der damaligen adlichen GütsBesitzer und deren Descendenden, sie mögen im Lande anfassig bleiben oder nicht, (mithin ohne fernere Rücksicht auf ihre Ansässigkeit) sondern nur um einländische Jungfrauen darinn aufzunehmen, die zu ihrer Receptionsfähigkeit nicht Ahnen aufzuweisen, sondern nur Lust haben durften. Ober war vielleicht der Sprachgebrauch unsrer Vorfahren so sparsam mit dem JungfrauenTitel, daß nur adlige Töchter damit bezeichnet wurden? (von Slotow a. a. O. S. 63.) Nicht doch! das Gegeenthell bezeuget der fast gleichzeitige Rostocker ErbVertrag 1584, bei einer völlig gleichen Veranlassung, §. 31.: „Ferner soll das Kloster zum heil. Kreuze zu christlicher Auferziehung



von bürgerlichen Klosterpläzen specialiter anderswohin verglichen ist k) bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und dulbar bleiben könne, wenn ein Theil der Landstände, und

ziehung und Erhaltung einländischer Jungfrauen, vom Adel und Bürger-Kinder, und zu nirgend anders, gebraucht werden.“

Noch deutlicher erklären die Landesherren ihre Absicht, nem Sie die drei Klöster eigentlich zugedacht hatten, in den EingangsWorten des AssurancesReverses vom 4. Jul. 1572:

„Nachdem Unsre liebe getreue Unterthanen aller Stände — — sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbherren und LandesFürsten, tragen, und daß Wir Ihnen die drei zugesagte Klöster Dobbertin, Nienburg und Malchow — — eingeräumet und übergeben — — zu Abhelfung Unserer obliegenden Schulden, unterthänig bewilligt, zugesagt und versprochen, 400000 Gulden ist gangbarer Münze, zu erlegen — — — Daß Wir demnach ic.“

In dieser authentischen Declaration liegt der goldne Schlüssel zu dem ganzen Geheimnis. Haben denn nur allein die damals in Mecklenburg mit Landgütern angesezten adlichen Familien die, als Preis der Klöster angeschlagenen, 400000 Fl. (von Slotow, a. a. O. S. 65.) aus ihrem AllodialVermögen zusammengebracht?

Das Gegenthell versichert uns das ContributionsEdict zur Aufbringung der bewilligten Summe vom 1. Nov. desselben Jahrs: daß „dieser Unsre, mit gemeiner Landschaft getroffenen, beliebten und bewilligten Verordnung von allen Unsren Unterthanen, hohes und niedriges, geistliches und weltliches Standes, mit Erlegung eines ieglichen Gebühr, Hülfe und Anteil, Folge geschehe.“

(Seststehender Grund der Ritterschaftlichen Steuerfreiheit, XXXVII. Beil. S. 31.)

Oder sollten sich die gesetzlichen Wirkungen jenes geheiligten LandesGrundGesetzes nur auf die Personen und Descendenten des damals ansässigen Adels beschränken?

Nein, nicht diesem, sondern

„gedachter Unsrer getreuen Landschaft,“ sagen die Herzoge im Eingange der Neversalen, wurden alle diese gnädigen Erbietungen und Erklärungen (also auch die im IV. Artikel) ausgestellt. Von selbst folgt hieraus: daß diejenigen, welche aufgehört haben, Mitglieder der Mecklenburgischen Landschaft zu seyn, d. h. nicht mehr mit ritterschaftlichen eigenthümlichen Gütern oder städtischen Grundstücken im Lande angesezten sind, auf die Neversalen keine weitere Ansprüche machen, mithin auch auf deren IV. Artikel ihren Töchtern keine zurücklassen können; hingegen alle, welche im obigen Sinn zur Ritter- und Landschaft gehören, gleiches Recht auf die Erfüllung des IV. Artikels der Neversalen haben. Man vergleiche mit dieser grundgesetzlichen Folgerung das ißige Personale unsrer Landesklöster (Staatskalender 1793, I. Th. S. 124 — 128.) !!!

k) Ohne Zweifel sind hiermit die im 124. und 125. §. des LandesVergleichs angezogenen und zum Theil erweiterten Vergleiche der Städte mit der Ritterschaft, wegen

und das nicht einmal, sondern wenn gewisse adeliche Familien, sich dieselbe allein zueignen D, ja sogar das Recht anmaassen wollen, die Fähigkeit dazu, die die Landschaft doch selbst nur aus den Händen des Fürsten hat, ohne dessen Vorwissen andern für sich und ihre Erben weiter zu verkaufen. Und gleichermaßen müsset ihr einsehen, wenn ihr nur wollet: daß weder bei Unserer Lande fundbaren Verfassung, noch bei dem klaren Buchstab des Landesvergleichs, sich ein sogenannter LandesGebrauch denken lasse, welcher einige Familien ermächtigte, den Uns mit Huldigungs- und Lehnspflichten zugethanen Landbegüterten die Besigkeiten ihrer Landstandshaft und ihres Gutsbesitzes, ohne Landesfürstliches Vorwissen und Bewilligung, irgend wohin erklären, erweitern oder beschränken,

§4

---

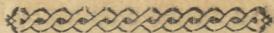
wegen der Städtischen Theilhabung an den Klöstern, gemeinet; „Wogegen sich die Städte verbindlich machten, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerlei Vorwand, mehrere Stellen in allen dreien Klöstern, es mögen dieselben vermehret oder verbessert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura, als sie bisher exerciret, anmaassen — — wollen.“

Das alle diese Vergleiche nur allein für die Paciscenten selbst, folglich höchstens nur für die Mitglieder der Städtischen Communen, insoferne diese, durch ihre Repräsentanten, die respectiven StadtObrigkeiten oder etwa die vorderstädtischen Magistrate, zur Vereinbarung bevollmächtigt haben, gesetzliche Kraft haben; nicht aber die eximirten StadtEinwohner bürgerlichen Standes, noch weniger die nicht adlichen rüterschaftlichen Gutsbesitzer, da diese wie iene, überall nicht dabei gefragt sind, rechtlich verbinden können; sondern daß beides, als tertius inauditio, und deren Töchtern alle Neversalmäßige Ansprüche an den Landesklostern dadurch unbenommen bleiben, bedarf kaum einer Erinnerung, sondern versteht sich, der Natur der Sache nach, von selbst!

D) Die Herzogliche Revidirte Ordnung der JungfernKlöster Dobbertin, Nibniz und Malchow, vom Jahre 1610, die sich übrigens nur mit dem Gottesdienste und andern christlichen Uebungen der Conventualen und andern eingehörigen Klosterpersonen beschäftiget, und auf deren Beobachtung noch ist alle Klosterprovisoren in ihren Bestätigungen von der Landesherrschaft verpflichtet werden, überläßt Art. XX. die Aufnahme neuer Conventualinnen, an die Stelle der verstorbenen oder wegziehenden Jungfrauen, zwar den Provisoren, doch mit dem Zufah: daß „daraus keine Erbs-Gerechtigkeit, wie es die Jungfrauen in etlichen Klöstern fürhaben, gemacht werden“ soll.

Was hier den KlosterJungfrauen nicht gestattet ist, Vererbung der Stellen auf ihre Verwandten, (ENN an Descendenten konnte bei ihnen nicht gedacht werden) dürfen sich ihre Familien im Lande eben so wenig anmaassen, als überhaupt die Absicht einer erblichen Beschränkung auf gewisse adeliche Familien aus diesem Geseze hervorleuchtet.

B



zu dürfen; Daß vielmehr alles, was hierunter, der Verfassungs- und Erbvergleichsmäßigen Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten m) entgegen, ohne Unsere Wissenschaft und Gestattung, mit oder ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der übrigen, etwa unternommen seyn mag, niemals als rechtsgültig oder verbindlich angesehen werden könne.

Doch dieses mit seinen Folgen bei Seite; bis dahin, daß Wir über das eigentliche Wesen der vorgeblichen Societät noch völliger unterrichtet sind.

Da nun nicht mehr von einem Indigenat einiger Landstände vor andern die Rede ist, sondern von einer besondern Gesellschaft, die Rechte erworben und zu üben haben will; So muß euch einleuchten: daß Landstadschaft und diese Societät gar nichts mit einander zu thun haben, sondern unabhängig von einander sind; daß mithin, wenn ein oder anderer von Unserer Ritterschaft zugleich ein Mitglied solcher Societät ist, er duplizem personam an sich habe, und daß es äußerster und ganz unduldbarer Misbrauch sei, diese doppelte Person zu vermischen, und in der einen Qualität das zu thun, was er allenfalls in der andern thun könnte.

Nur der gesammten Anzahl der Landbegüterten, welcher Geburt sie auch seyn mögen, oder der ganzen Ritterschaft, nicht aber der vorgeblichen, von Unsern Vorfahren und Uns nicht bekannten Societät, sind gemeinsame Landtage, Convente, Repräsentanten und ein Engerer Ausschuß gegeben. Zu dem allen also gehören augenscheinlich diejenigen Leute, welche gewisse nicht landständische Rechte erworben haben und üben wollen, als solche nicht hin, und haben keinen Theil daran. Und was dem entgegen bisweilen höchstmisbräuchlich geschehen seyn mag, darf nie wieder geschehen. Alle und jede Unserer Landstände haben an den Landtagen und dem was darauf verhandelt wird, n) und an dem Engeren Ausschuß o) und seinen Berrichtungen, gleichen Anteil. Mithin wollen Wir, nachdem nun an Indigenats Behauptungen nicht weiter zu denken ist, auch ihr in eurer und der für eigen angenommenen Schrift den prätendirten einzelnen Rechten die Befugnis, die Landes Offizianten auch allein zu wählen, selbst nicht bei-

m) S. Anmerk. e)

n) „Gestalt dem zufolge alle und iede eingessene Landstände aller drei Kreise zu den Landtagen durch landesfürstliche Ausschreiben berufen und auf den Landtagen, dem herkommen gemäß, bei den darauf vorfallenden Handlungen obn- gehindert Stand und Stimme haben, und behalten sollen.“ (LandesVergleich, §. 147.)

o) „Diesem Engeren Ausschuß soll hemic der Begrif und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii — — beigelegt und bestätigt seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bei Uns, folglich inn- und außerhalb Landes zu besorgen.“ (LandesVergleich, §. 178.)

beizähleß, sondern der Societät blos das Gewählet werden allein zweignen wollet, hinsüro nicht weiter erwarten, daß die Mitglieder solcher Gesellschaft sich, wie zu Unserm Erstaunen wol eher gewagt ist, wieder einfallen lassen werden, auf dem Landtage irgend etwas ohne Buziehung aller versammelten Landstände, zu unternehmen, ihre Beschlüsse in die Reihe gemeiner LandesBeschlüsse zu stellen, dazu die LandtagsProtocolle zu misbrauchen, und einen grossen Theil Unserer Vasallen von landtägigen Deliberationen auszuschließen; vielmehr werden Wir Diese — von denen Wir ebennächig hinsüro eine so indolente Fahrlässigkeit in ihren Landständischen Rechten und Pflichten, als die ist, sich von einigen ihrer Mitbrüder eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht weiter erwarten wollen — insgesamt, und jeden einzelnen darunter, allezeit mit Landesherrlichem Nachdruck bei ihrer gleichen Concurrenz und ihrem Stimmrechte zu allem, was auf den Landtagen vor kommt, zu schützen wissen, auch nichts für ein LandtagsProtocoll gelten lassen, was nicht unter der ganzen versammelten Ritter- und Landschaft, sondern etwa in einer Conferenz der SocietätsMitglieder, abgehalten ist.

Euch, die Landräthe und Deputirte Unserer Ritterschaft zum EngernAusschuß, erinnern Wir hiermit ernstlich: eurer Bestimmung, und des Zwecks von eurem Daseyn hinsüro besser eingedenk zu seyn, und desfalls den 7ten Artikel des Landesvergleichs, insbesondere die §. S. 178. und 190. jederzeit vor Augen zu haben, nach welchen ihr von Unsern Vorfahren und Uns blos verordnet seid: die

gesammte Ritter- und Landschaft,  
nicht aber einige adeliche Familien, vorzustellen, und zwar blos:  
um die ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten,  
mithin nicht die einer sich aufgeworfenen Societät  
an und bei Uns zu besorgen:  
dergestalt, daß, was ihr in LandesSachen Instructionsmäßig vornehmet und ausrichtet, also,

als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst,  
angesehen und gehalten werden soll. Darays folget evidentermaßen: daß es höchste Ungebühr sey, wenn ihr daher, daß eure Personen gerade auch zu der vorgeblichen Societät sich rechnen, Veranlassung nehmet, nicht die gemeinsamen Angelegenheiten der gesammten Ritterschaft, sondern die der Societät, die doch den mehreren unter jener entgegen sind, zu besorgen, und also unter der Ritterschaft für einen Theil gegen den andern Partei zu nehmen und zu machen, dadurch auch die intendirte Unterdrückung derjenigen, vor welchen ihr persönliche, doch bestrittene Vorzüge zu haben glaubet, deren Repräsentanten und Geschäftsträger ihr aber völlig eben so, als der übrigen seid und seyn sollet, zu begünstigen und zu erleichtern, mithin euer Officium zu PrivatAbsichten zu gebrauchen. Da die NichtMitglieder der vermeinten Societät aus dem LandesVergleich gerade eben



so viel Recht besitzen, Repräsentanten und einen EngernAusschusß zu haben, und in dens Betrachte noch mehr, da ihre Anzahl die größere ist; So müssen sie entweder ihren eigenen zweiten EngernAusschusß haben, oder auch, da dieses nicht gestattet werden kann, p) müsset ihr ihnen, so wie den andern, gemeinbleiben, und euch nicht von dem Platze des, die sämmtlichen Landstände vorstellenden Collegii, auf den Platz der Geschäftsträger von andern gegen jene, herabsetzen lassen.

Wir erlassen daher das gegenwärtige Rescript keinesweges an euch, als wenn ihre Gevollmächtigte solcher Societät wäre, sondern als an den EngernAusschusß Unserer gesammten eingessenen Ritterschaft; und Wir befahlen euch: dasselbe allen Mitgliedern derselben ohne Ausnahme gehörig mitzutheilen, damit ein jeder wisse, wornach er sich auf Landtagen und sonst zu verhalten habe. Und so wie Wir fortan von euch dergleichen Trennung des gemeinsamen Interesse der Ritterschaft, und solche Partheinehmung für einen Theil gegen den andern, schlechterdings nicht weiter erwarten q). So haben hingegen diejenigen, welche sich zu der Societät rechnen und obgedachte Rechte haben wollen, einen oder mehr andere Gevollmächtigte zu wählen, und zu ihren etwaigen Vorträgen an Uns gehörig zu legitimiren, wie denn dieses die übrigen Mitglieder der Ritterschaft ihrer Seits ebensmäßig thun müssen.

Wir bestimmen übrigens hiermit eine Zeit von zwei Monaten, binnen welchen alle diejenigen Personen, welche sich zu der vorgeblichen Societät rechnen, und an fortgesetzter Behauptung deren Rechte Theil nehmen wollen, sich nahmhaft machen, vorgedachte Gevollmächtigte ernennen und durch selbige, in genauerer Befolgung Unserer hebesvrigsten Rescripts, Uns sämmtliche Regeln ihrer Gesellschaft und die Beweise der Rechlichkeit von deren Existenz, so wie von jeder einzelnen der vorgedachten Besugnisse, vollständig vorlegen sollen, damit Wir solches alles noch gründlicher prüfen, und nach Besinden die, zu Erhaltung der LandesVerfassung und Manutenirung

des

---

p) Doch liesse sich noch ein tertium gedenken: wenn nämlich künftige Glieder des EngernAusschusses aus den eingebornten oder recipirten Ritterschaft das Vertrauen ihrer nicht recipirten und nicht adlichen Committenten so weit verlieren könnten, daß diese, nach der ihnen, als dem mehreren Theile der Ritterschaft, (aus dem 177. §. des LandesVergleichs) zustehenden Besugniss, die Anzahl der bisherigen drei Ritterschaftlichen Deputirten zum EngernAusschusß, aus ihrem eigenen Schoße (Anmerk. h) am Ende „nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutfinden, jedoch auf ihre Kosten zu vermehren“ sich entschließen müssten.

q) Eben dieses gilt, wie sich von selbst versteht, aus gleichem Grunde auch von dem Ritter- und landschaftlichen Syndicus und andern LandesBedienten, da sie nicht von dem eingebornten und recipirten Adel allein, sondern auch von dem größeren Theil der übrigen ritterschaftlichen Eingesessenen ihre Besoldungen erhalten, folglich nicht gegen die letzteren mit Rath oder That Dienste leisten können.

des LandesVergleichs, zugleich aber auch zu Conservirung der erworbenen Rechte eines jeden, nothigerfalls gebührenden Beschlissungen landesherrlich nehmen können. Dieses habet ihr gleichmäig allen sich zu der Societät rechnenden Mitgliedern zu eröffnen, und wie solches geschehen, an Uns unterthänigst zu berichten.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ic. Schwerin den 18. November 1793.

Friedrich, Franz, H. i. M.

St. W. von Dewitz.

An den EngernAusschuß der Rittershaft.

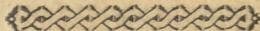
### SchlussBemerkung.

Zusatz zu Anmerkung i).

Ueber die Frage: Wem die Landesherren die drei Klöster zugesetzt haben? kann ganz kein Zweifel übrig seyn, wenn man dem Gange dieser Absicht von ihrer ersten Fassung an nachspüret. In dem Wismarschen fürstbrüderlichen TheilungsVergleich, (1555) der doch unter Vermittelung der Mecklenburgischen LandMäthe zum Stande kam, war eben so wenig, als in den vorher von diesen vermittelten Woizenburgischen und Nuppinschen Theilungshandlungen, von der Reservation irgend eines Klosters zum Besten der Landschaft die Rede, sondern überhaupt verwisstühret: daß „die Bestellung und Unterhaltung des KirchenRegiments, Consistorii, Visitation, Schulen und Hospitalien und derselben Personen von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen Güter des Herzogthums Mecklenburg geschehen und nothdürftig verordnet und verwidmet werden“ sollte.

Nur in dem Nuppinschen Machtsspruche des Kurf. Joachims von Brandenburg, (1556) worinn die gleiche Theilung aller Klöster und Komthureien unter beiden Herzogen, mit Anweisung einer jährlichen runden Summe zu den vorhin gedachten geistlichen Bedürfnissen, ebenfalls unter Beziehung der Mecklenburgischen LandMäthe, beliebt wurde, findet man zuerst (vermutlich um die vorausgesehnen Schwierigkeiten einer völlig gleichen Theilung zu vermindern) die Ausnahme:

„Darnach sollen die folgenden drei Klöster, nämlich: das Neukloster, Ivenack und Dobbertin vor die Jungfrauen beider Stände gelassen werden.“



Das bezeichnet doch wohl kenntlich genug Ritterschaft und Städte? (Gerdes  
nützliche Sammlungen 2c. S. 181, 202.)

Auch war wohl Niemand mehr besugt, als die damals regierenden Landesherren,  
zu bestimmen: Wo und in welchem Maße Sie bei diesen oder jenen Klöstern ihres  
Reformationsrechts sich enthalten wollten? mithin zu welchen Zwecken und zu wessen  
Besten selbige künftig verwendet werden sollten? da nur Ihre Vorfahren die Klöster  
gestiftet und aus Ihrem Domänen-Eigenthum dotirret hatten. (Man siehe z. B. die  
FundationsActen der Klöster Döbbelin und Ribnitz von 1237 und 1329 in  
Rudloff. Cod. dipl. hist. Megapol. p. 79, 367-387 und von Malchow in  
Schröders papist. Mecl. ad a. 1298, S. 845, 2985 sq.. nebst mehreren späteren  
landesherrlichen Schenkungs- und Gnadenbriefen, ebendaselbst.)

Eine ausgezeichnete Bestimmung der Klöster,  
„zur Erhaltung der alten adelichen Familien“

kann ich (mit Hrn. von Slotow, a. a. O. S. 60) in dem landesherrlichen Re-  
vers vom 25. Sept. 1561. (in Franks A. und N. Mecl. X. B. S. 92) nicht  
finden, wohl aber dieses: daß auch die damals bewilligte fürstliche Schuldenentlastung  
„von der Ritterschaft und Land-Städten, neben andern allen Landes-Eingesessenen  
geistliches und weltliches Standes, keinen ausgeschlossen,“

zu bezahlen versprochen worden; gleichwie eben dieses bei der späteren Schuldbezahlung (1572)  
ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde. (Assurances Revers vom 4. Jul. 1572.)















Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/  
rosdok/ppn861990641/phys\\_0024](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861990641/phys_0024)

DFG

gleichs, zugleich aber auch zu Conservirung der erworbenen Rechte  
wohlgemahls gehörenden Beschlüsse landesherrlich nehmen können.  
Ihr gleichmäig allen sich zu der Societät rechnenden Mitgliedern zu er-  
ie solches geschehen, an Uns unterthänigst zu berichten.

leiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ic, Schwerin den 18. No-

Friedrich, Franz, H. i. M.

St. W. von Dewitz,

ernAuschusß der Ritterschafft.

### S c h l u s s B e m e r k u n g

Zusatz zu Anmerkung i).

age: Wem die Landesherren die drei Klöster zugesetzt haben? Fassen gar  
sel übrig seyn, wenn man dem Gange dieser Absicht von ihrer ersten  
nachspüret. In dem Wismarschen fürstbräderlichen Theilungsvergleich,  
er doch unter Vermittelung der Mecklenburgischen Landräthe zum Stände  
eben so wenig, als in den vorher von diesen vermittelten Boizenburgi-  
Nuppinschen Theilungshandlungen, von der Reservation irgend eines Klo-  
sters der Landschaft die Rede, sondern überhaupt verwilküret: daß  
llung und Unterhaltung des Kirchenregiments, Consistorii, Visitation,  
id Hospitalien und derselben Personen von den Nutzungen und Lin-  
ier geistlichen Güter des Herzogthums Mecklenburg geschehen und  
verordnet und verwidmet werden“ sollte.

dem Nuppinschen Machtprache des Kurf. Joachims von Brandenburg,  
vorinn die gleiche Theilung aller Klöster und Komtureien unter beiden  
mit Anweisung einer jährlichen runden Summe zu den vorhin gedachten  
Bedürfnissen, ebenfalls unter Beziehung der Mecklenburgischen Landräthe,  
de, findet man zuerst (vermutlich um die vorausgesehnen Schwierigkei-  
tig gleichen Theilung zu vermindern) die Ausnahme:

„sollen die folgenden drei Klöster, nämlich: das Neukloster, Ivenack und  
vor die Jungfrauen beider Stände gelassen werden.“

